

GESELLSCHAFTS-STATUTEN



Offiziersgesellschaft Baden
25. 11. 1860

STATUTEN – der Offiziersgesellschaft Baden

Gegründet am 25. November 1860

I. Zweck und Sitz der Gesellschaft

Art. 1 Die Offiziersgesellschaft Baden verfolgt den Zweck, für die Wehrhaftigkeit des Landes zu arbeiten, die ausserdienstliche Weiterbildung der Offiziere zu fördern, unter sich soldatische Gesinnung und Kameradschaft zu pflegen, mit anderen militärischen Vereinigungen zusammenzuarbeiten.

Art. 2 Die Offiziersgesellschaft Baden ist eine juristische Person im Sinne der Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Baden. Sie ist eine Sektion der Aargauischen Offiziersgesellschaft, die eine Sektion der Schweizerischen Offiziersgesellschaft bildet.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Jeder dienstpflichtige oder in Ehren aus der Dienstpflicht entlassene Offizier der Schweizer Armee kann die Mitgliedschaft erwerben. Ferner können Hilfsdienstpflichtige und Angehörige des Rotkreuz und Frauenhilfsdienstes mit Offiziersrang oder – funktion als Mitglieder aufgenommen werden.

Beitrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Mitgliedschaft bei der Offiziersgesellschaft Baden schliesst die Mitgliedschaft der Aargauischen Offiziersgesellschaft und der Schweizerischen Offiziersgesellschaft in sich.

Der Bezug der Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitschrift (ASMZ) ist gemäss dem Beschluss der Präsidentenkonferenz der Schweizerischen Offiziersgesellschaft vom 27. November 1976 für alle Mitglieder obligatorisch. Von dieser Bestimmung sind ausgenommen die aus der Dienstpflicht Entlassen sowie die Auslandsaufenthalter. Bei mehrfacher Mitgliedschaft ist die ASMZ über die Lokalsektion zu beziehen.

Die finanziellen Leistungen der Mitglieder bestehen in einem jährlichen Beitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung der Mitglieder festgesetzt wird. Der Mitgliederbeitrag kann zusammen mit dem Abonnement für die ASMZ durch den Verlag Huber & Co. AG, Frauenfeld, erhoben werden.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden , wenn es absichtlich und fortgesetzt trotz Mahnungen seinen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft nicht nachkommt, oder wenn seine Mitgliedschaft geeignet ist, die Interessen oder das Ansehen der Offiziersgesellschaft Baden zu gefährden.

Zuständig zur Beschlussfassung über den Ausschluss ist der Vorstand. Der Entscheid ist dem Ausgeschlossenen schriftlich und begründet mitzuteilen. Dagegen steht dem Ausgeschlossenen das Rekursrecht an die Generalversammlung zu. Der Rekurs ist dem Präsidenten der Offiziersgesellschaft innert zwanzig Tagen schriftlich einzureichen. Der Vorstand legt ihn einer innert Monatsfrist einzuberufenden Generalversammlung mit seiner Stellungnahme vor. Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

III. Organisation

Art. 4 Die Organe der Gesellschaft sind:
A. Generalversammlung der Mitglieder
B. Vorstand
C. Rechnungsrevisoren

A. Die Generalversammlung der Mitglieder

Art. 5 Die Generalversammlung wird im ersten Quartal jedes Kalenderjahres durch den Vorstand einberufen.

Die Einberufung geschieht durch schriftliche Einladung, wobei die Traktanden bekanntzugeben sind.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es die Umstände erfordern oder wenn mindestens 30 Mitglieder in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe mit Angabe des Zwecks der Einberufung es verlangen.

Art. 6 Mit Ausnahme der in den Art. 12 und 13 genannten Fälle fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 7 Die Generalversammlung ist zuständig für:
a) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung
b) Entgegennahme des Jahresberichtes
c) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsrevisoren und Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
d) Festsetzung des Jahresbeitrages

- e) Festsetzung der Summe, über die der Vorstand ohne vorherige Genehmigung durch die Generalversammlung im laufenden Jahr verfügen kann
- f) Wahl und Abberufung des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- g) Wahl und Abberufung der Rechnungsrevisoren
- h) Entscheid über Rekurse gegen den Vorstandsbeschluss betreffend Ausschluss von Mitgliedern
- i) Änderung der Satzungen
- j) Beschlussfassung über die Auflösung oder die Fusion der Gesellschaft
- k) Beschlussfassung über alle anderen ihr vom Vorstand vorgelegten Geschäfte.

B. Vorstand

Art. 8 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Aktuar und einem bis drei Beisitzern. Der Vorstand kann zur Bearbeitung besonderer Geschäfte weitere Mitglieder beiziehen.

Der Präsident und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden in offener Abstimmung in der ordentlichen Generalversammlung gewählt, sofern nicht geheime Wahl beschlossen wird.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, sie beginnt mit dem Tage nach der Wahl und dauert bis zur zweitnächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

Präsident und Vizepräsident sind ex officio Delegierte bei der Kantonalen und Schweizerischen Offiziersgesellschaft.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitgliedern gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Über die Verhandlungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Art. 9 Die Führung der Geschäfte, soweit sie nicht ausdrücklich in die Kompetenzen der Generalversammlung fallen, ist dem Vorstand überlassen. Er verteilt die einzelnen Geschäfte unter seine Mitglieder.

Es liegen dem Vorstand insbesondere ob:

- a) Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden

- b) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, letzteres unter Vorbehalt der Erledigung allfälliger Rekurse durch die Generalversammlung gemäss Art. 3, letzter Absatz
- c) Aufstellung und Durchführung des Arbeitsprogrammes für die laufende Amtsdauer
- d) Antragsstellung an die Generalversammlung über Geschäfte, die nicht in seine Kompetenzen fallen
- e) Vollziehung der Beschlüsse der Generalversammlung
- f) Wahl und Abberufung der weiteren Delegierten für die Kantonale und Schweizerische Offiziersgesellschaft
- g) Führung eines Inventarbuches über die der Gesellschaft gehörenden Gegenstände mit Angabe ihres Aufbewahrungsortes.

Art. 10 Der Vorstand vertritt die Gesellschaft nach aussen. Die Mitglieder des Vorstandes führen die rechtsverbindliche Unterschrift je kollektiv zu zweien.

C. Rechnungsrevisoren

Art. 11 Die Generalversammlung wählt alljährlich in offener Wahl zwei Rechnungsrevisoren. Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsrevisoren haben die Bücher und Belege sowie die Jahresrechnung zu prüfen und dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

IV. Satzungsänderung

Art. 12 Anträge auf Änderung der Satzungen sind mindestens zwanzig Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Zur gültigen Beschlussfassung über eine Satzungsänderung bedarf es einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

V. Auflösung der Gesellschaft

Art. 13 Beschliesst eine Generalversammlung, die Auflösung der Gesellschaft einzuleiten, wozu eine Zweidrittel-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder notwendig ist, so ist der Beschluss durch eingeschriebenen Brief allen Mitgliedern bekanntzugeben, die zur endgültigen Beschlussfassung über die Auflösung zu einer ausserordentlichen Generalversammlung einzuberufen sind. Die Auflösung kann in dieser ausserordentlichen Generalversammlung nur

beschlossen werden, wenn zwei Drittel aller Mitglieder der Gesellschaft anwesend sind und drei Viertel aller Anwesenden der Auflösung zustimmen.

Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen an die Aargauische Offiziersgesellschaft, die es separat verwaltet und für eine eventuelle Neugründung zur Verfügung hält.

Die Liquidation der Vereinsangelegenheiten wird vom Vorstand durchgeführt, es sei denn, die Mitgliederversammlung wähle zu diesem Zweck andere Funktionäre.

Art. 14 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist auf maximal 100 CHF beschränkt.

Beschlossen von der Generalversammlung vom 10. März 2004.

Baden, den 10. März 2004

Offiziersgesellschaft Baden

Der Präsident:

Der Aktuar:

Hptm Ott Andreas

Oberstlt i Gst Krauer Daniel